

Brüssel, den 2. Februar 2021
(OR. en)

5290/2/21
REV 2

PUBLIC 2
INF 9

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
DEZEMBER 2020

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 2020 angenommenen Rechtsakte.¹²³

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- einen Verweis auf das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der der Rechtsakt angenommen wurde.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in Kursivschrift).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Ist ein Dokument nicht unmittelbar verfügbar, so kann ein Antrag auf Zugang zu dem Dokument gestellt werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Beantragung eines Dokuments.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM DEZEMBER 2020 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN	
Schriftliches Verfahren vom 1. Dezember 2020	CM 5063/20
Schlussfolgerungen des Rates zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten	12945/20
Schriftliches Verfahren vom 1. Dezember 2020	CM 5109/20
Schlussfolgerungen des Rates „Der Europäische Haftbefehl und Auslieferungsverfahren – aktuelle Herausforderungen und weiteres Vorgehen“	13214/20 + COR1
Schriftliches Verfahren vom 1. Dezember 2020	CM 5100/20
Schlussfolgerungen des Rates zum Neuen Europäischen Forschungsraum	12853/20 REV1
Schriftliches Verfahren vom 1. Dezember 2020	CM 4955/20
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete</i> Verordnung (EU) 2020/2172 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 7-11	42/20
Schriftliches Verfahren vom 1. Dezember 2020	CM 5127/20
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Slowenien festgestellten Mängel	12856/20
Schriftliches Verfahren vom 1. Dezember 2020	CM 5128/20
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung des 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Niederlande festgestellten schwerwiegenden Mangels sowie der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Spanien, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz festgestellten Mängel	12858/20
Schriftliches Verfahren vom 2. Dezember 2020	CM 5155/20
Fortschrittskatalog 2020 (PC20)	11813/1/20 REV1 + ADD 1 REV 1, ADD 2 REV 1, ADD 3 REV 1 und ADD 4 REV 1 R-UE/EU-R

Schriftliches Verfahren vom 2. Dezember 2020	CM 5145/20
Erklärung des Rates zur durchgängigen Berücksichtigung der Bekämpfung von Antisemitismus in allen Politikbereichen	12893/20
Schriftliches Verfahren vom 2. Dezember 2020	CM 5149/20 + COR1
Beschluss, den Erlass der Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend bleihaltiger Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten nicht abzulehnen	10557/20 + ADD1
Schriftliches Verfahren vom 2. Dezember 2020	CM 5123/20
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles: Wertschätzung und Aufteilung bezahlter Arbeit und unbezahlter Betreuungsarbeit“	13367/20
Schriftliches Verfahren vom 2. Dezember 2020	CM 5150/1/20 REV1
Schlussfolgerungen des Rates zur Cybersicherheit vernetzter Geräte	13152/20
Schriftliches Verfahren vom 3. Dezember 2020	CM 5042/20
Gemeinsame Erklärung für einen Dialog über Umwelt, Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung zwischen der Europäischen Union und der Republik Kolumbien	13340/20
Schriftliches Verfahren vom 3. Dezember 2020	CM 5167/20
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 13/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Biodiversität landwirtschaftlicher Nutzflächen: Der Beitrag der GAP hat den Rückgang nicht gestoppt“	12907/20
Schriftliches Verfahren vom 3. Dezember 2020	CM 5074/20
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der makroregionalen Strategien der EU	13075/20
Schriftliches Verfahren vom 3. Dezember 2020	CM 4989/20
Beschluss des Rates über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia <i>Beschluss (GASP) 2020/1990 des Rates vom 3. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia</i> Abl. L 411 vom 7.12.2020, S. 1-2	12074/20
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der EU und der Regierung der Bundesrepublik Somalia über die Rechtsstellung der EUTM Somalia	13021/20 + 13022/20
Schriftliches Verfahren vom 3. Dezember 2020	CM 5102/20
Billigung der Aufnahme von Verhandlungen über die ASEM-Erklärung zur Konnektivität und über die ASEM-Erklärung zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erholung nach der Pandemie	13349/20
Schriftliches Verfahren vom 3. Dezember 2020	CM 5166/20
Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan der Kommission für die Kapitalmarktunion	12898/1/20 REV1

Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5206/20
Absicht, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 6.11.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 hinsichtlich der Aktualisierung 2020 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie zu erheben	12736/20
Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5194/20
Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung	10008/20
Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) – Begründung des Rates	10008/20
Erklärung Italiens Italien bekräftigt, wie wichtig es ist, die Daten aus den bei den Banken gehaltenen Registern und die Transaktionsdaten bereits ab Beginn der Verwaltungsuntersuchungen einzuholen und zu nutzen, auch zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union. Im Hinblick darauf hält Italien es für notwendig, dass der Zugang zu den Bankdaten im Rahmen der vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung durchgeführten Verwaltungsuntersuchungen im Wege der Hilfe und der Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden mit derselben Verwaltungskompetenz und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Artikel 325 AEUV erfolgt. Von dem Ziel geleitet, für eine größere und einheitliche Wirksamkeit der Verwaltungsuntersuchungen im Bereich der Betrugsbekämpfung zu sorgen, verleiht Italien der Hoffnung Ausdruck, dass die Einholung von Bankdaten auf dem Verwaltungsweg im gesamten Gebiet der Europäischen Union tatsächlich ermöglicht wird, so wie es in Italien bereits der Fall ist.	
Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5193/20
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Zollkontingenten der Union und anderen Einfuhrkontingenten Verordnung (EU) 2020/2170 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Anwendung von Zollkontingenten der Union und anderen Einfuhrkontingenten ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 1-3	43/20

Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5179/20
<i>Legislative Programmplanung</i> Gemeinsame Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2021	13546/20
Erklärung Maltas und Zyperns zur gemeinsamen Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2021 Malta und Zypern bedauern, dass die in der Arzneimittelstrategie genannten Gesetzgebungsvorschläge nicht in der gemeinsamen Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2021 enthalten sind. Es ist von oberster Priorität, dass Arzneimittel in allen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden. Das derzeitige Modell, nach dem die Entscheidungen über das Inverkehrbringen von Produkten auf wirtschaftlichen Gründen beruhen, ist nicht praktikabel. Durch die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs und der COVID-19-Pandemie wurde dieses Problem nur noch weiter verschärft. Malta und Zypern würden daher die Einbeziehung dieser Vorschläge in die gemeinsame Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2022 begrüßen. Malta und Zypern bedauern ferner, dass die gemeinsame Erklärung auch im Zusammenhang mit der Bezugnahme auf die Arbeit im Bereich Migration keinen Verweis auf den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten enthält.	CM 5179/20
Gemeinsame Schlussfolgerungen zu den politischen Zielen und Prioritäten für den Zeitraum 2020-2024	13547/20
Erklärung Dänemarks, Österreichs und Schwedens zu den Gemeinsamen Schlussfolgerungen zu den politischen Zielen und Prioritäten für den Zeitraum 2020-2024 Dänemark, Österreich und Schweden betonen, dass der Wortlaut der Gemeinsamen Schlussfolgerungen zu den politischen Zielen und Prioritäten für den Zeitraum 2020-2024 unseren Standpunkt zum Kommissionsvorschlag zu angemessenen Mindestlöhnen nicht berührt. Die europäische Säule sozialer Rechte schreibt keine Gesetzesinitiative für angemessene Mindestlöhne vor. Vielmehr sollte die europäische Säule sozialer Rechte auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie unter uneingeschränkter Wahrung der Autonomie der Sozialpartner umgesetzt werden. Die Wahrung der Autonomie der Sozialpartner – auch im Hinblick auf die Grundsätze der Säule sozialer Rechte – ist für die Aufrechterhaltung eines flexiblen und dynamischen Arbeitsmarkts von entscheidender Bedeutung. Wir müssen den Vorschlag der Kommission zu angemessenen Mindestlöhnen sorgfältig analysieren, insbesondere seine Rechtsgrundlage, die uns angesichts der im AEUV gesetzten Grenzen, der Frage der Subsidiarität und des Risikos, gut funktionierende Arbeitsmarktmodelle zu untergraben – einschließlich der Modelle, in denen Sozialpartner kollektiv ohne staatliches Eingreifen verhandeln können –, fragwürdig erscheint.	CM 5179/20
Erklärung Polens und Ungarns zu den Gemeinsamen Schlussfolgerungen zu den politischen Zielen und Prioritäten für den Zeitraum 2020-2024 Polen und Ungarn bekräftigen ihren Standpunkt, den sie 2017 in der Erklärung im Zusammenhang mit der Billigung der europäischen Säule sozialer Rechte zum Ausdruck gebracht haben, nämlich dass es Zweck der Säule ist, politische Leitlinien vorzugeben. Daher werden durch die Säule (und infolgedessen ihr künftiger Aktionsplan) keine neuen Rechte und Pflichten geschaffen, und sie muss die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten wahren. Polen und Ungarn erachten es für wichtig, dass der Gesetzgebungsvorschlag der Europäischen Kommission zu angemessenen Mindestlöhnen in der EU den Bestimmungen des Vertrags und den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten gebührend Rechnung trägt. Ferner ist es für uns von entscheidender Bedeutung, dass im Fall einer möglichen Annahme die korrekte Rechtsgrundlage angewandt wird.	

Erklärung Maltas und Österreichs zu den Gemeinsamen Schlussfolgerungen zu den politischen Zielen und Prioritäten für den Zeitraum 2020-2024 Malta und Österreich nehmen den Verweis in Nummer 7 der Gemeinsamen Schlussfolgerungen auf den Begriff „Bündnis“ sowie seine Verwendung im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten der EU für ein stärkeres Europa zur Kenntnis. Die Verwendung dieses Begriffs könnte zu Missverständnissen führen, zumal er sowohl im Zusammenhang mit den Verteidigungsfähigkeiten als auch mit den transatlantischen Beziehungen verwendet wird. In dieser Hinsicht weisen Malta und Österreich darauf hin, dass die Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten der EU unter uneingeschränkter Achtung der in den Verträgen und vom Europäischen Rat festgelegten Grundsätze, einschließlich der Grundsätze der Inklusivität, der Gegenseitigkeit und der Beschlussfassungsautonomie der EU, sowie unter vollständiger Achtung des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.	
Erklärung Schwedens zu den Gemeinsamen Schlussfolgerungen zu den politischen Zielen und Prioritäten für den Zeitraum 2020-2024 Schweden unterstreicht, dass der Wortlaut der Gemeinsamen Schlussfolgerungen zu den politischen Zielen und Prioritäten für den Zeitraum 2020-2024 unseren Standpunkt zu einem etwaigen anstehenden Vorschlag zur Lohntransparenz nicht berührt.	
Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5178/20
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates durch die Erteilung einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Union in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland</i> Verordnung (EU) 2020/2171 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs IIa der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates in Bezug auf die Erteilung einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Union in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 4-6	45/20
Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5208/20
<i>Beschluss des Rates zur Ernennung von zwei von der Portugiesischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen</i> Beschluss (EU) 2020/2001 des Rates vom 4. Dezember 2020 zur Ernennung von zwei von der Portugiesischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ABl. L 413 vom 8.12.2020, S. 4-5	13397/20
Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5200/20
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt [32017R2195 – Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem]</i> Beschluss (EU) 2020/2025 des Rates vom 4. Dezember 2020 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 15-15	12941/20 + 12942/20

Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5199/20
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt [32016R1719 – Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität]</i> Beschluss (EU) 2020/2024 des Rates vom 4. Dezember 2020 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 14-14	12937/20 + 12938/20
Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5198/20
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt [32017R1485 – Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb]</i> Beschluss (EU) 2020/2023 des Rates vom 4. Dezember 2020 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 13-13	12932/20 + 12933/20
Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5197/20
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt [32015R1222 – Leitlinie für das Engpassmanagement]</i> Beschluss (EU) 2020/2022 des Rates vom 4. Dezember 2020 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 12-12	12928/20 + 12929/20
Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5168/20
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Irland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2005 des Rates vom 4. Dezember 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Irland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern ABl. L 412 vom 8.12.2020, S. 33-35	13007/20
Erklärung Dänemarks, abgegeben bei der Annahme im Wege des schriftlichen Verfahrens Dänemark kann der Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung für Irland gemäß der SURE-Verordnung auf der Grundlage der Antworten der Kommission auf die während der fachlichen Beratungen gestellten Fragen zustimmen, wonach der Durchführungsrechtsakt und die bilaterale Darlehensvereinbarung mit den Grundrechten der EU, einschließlich der Nichtdiskriminierung, im Einklang stehen werden, was für Dänemark eine Priorität darstellt.	

Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5130/20
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses zur Ausnahme bestimmter Ankäufe von Lebensmitteln von Ausfuhrverboten oder -beschränkungen zu vertretenden Standpunkt</i> Beschluss (EU) 2020/2026 des Rates vom 4. Dezember 2020 über den im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses zur Ausnahme bestimmter Ankäufe von Lebensmitteln von Ausfuhrverboten oder -beschränkungen zu vertretenden Standpunkt ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 16-17	12962/20
Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2020	CM 5022/20
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Spanien) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	13111/20
Schriftliches Verfahren vom 7. Dezember 2020	CM 5045/20
<i>Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf zeitlich befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und -In-vitro-Diagnostika als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie</i> Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf zeitlich befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und -In-vitro-Diagnostika als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 1-4	12946/20
Erklärung Ungarns Grundsätzlich ist Ungarn besorgt über das Grundprinzip der Festsetzung eines Mehrwertsteuersatzes in Höhe von 0 %. Angesichts der außergewöhnlichen Umstände und der sehr ernsten Lage im Bereich der öffentlichen Gesundheit unterstützt Ungarn jedoch die rasche Annahme der Richtlinie, sofern ihr Geltungsbereich und Anwendungszeitraum begrenzt bleiben.	
Schriftliches Verfahren vom 7. Dezember 2020	CM 5121/20
WTO-Paket zu Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen	10647/20

Schriftliches Verfahren vom 7. Dezember 2020	CM 5215/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu den Änderungen des Anhangs II Anlage 2 und der Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits zu vertreten ist Beschluss (EU) 2020/2027 des Rates vom 7. Dezember 2020 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu den Änderungen des Anhangs II Anlage 2 und der Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits zu vertreten ist, und zur Aufhebung der Beschlüsse (EU) 2016/1001 und (EU) 2016/1336 ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 18-19	11696/20 11697/20 11699/20
Erklärung der Kommission Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission gerichtet werden sollte, und hält daher die Änderungen an Artikel 4 für unangebracht.	
Schriftliches Verfahren vom 7. Dezember 2020	CM 5217/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits eingesetzten Stabilitäts- und Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	11990/20 11141/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits eingesetzten Stabilitäts- und Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 2 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	11996/20 11065/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss zur Änderung des Protokolls Nr. 4 (über Ursprungsregeln) zu dem genannten Abkommen zu vertreten ist	10296/20 10297/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	11999/20 11075/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	10256/20 10257/20

Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Zoll-Unterausschuss hinsichtlich der Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. I über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	12004/20 11080/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	10291/20 10292/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	12006/20 11081/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	12009/20 11085/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits eingesetzten Stabilitäts- und Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls III über den Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ zu vertreten ist	12010/20 11096/20
* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.	
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	12011/20 11104/20

Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits eingesetzten Stabilitäts- und Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	12012/20 11113/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Zoll-Unterausschuss zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	12017/20 und 11115/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits eingesetzten Stabilitäts- und Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	12018/20 11124/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	10280/20 10281/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	12019/20 11125/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits eingesetzten Stabilitäts- und Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	12037/20 11126/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	10244/20 10245/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine	12053/20 11131/20

andererseits eingesetzten Zoll-Unterausschuss zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls I über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem Assoziationsrat EU-Türkei zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse durch die Ersetzung des Protokolls 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	12051/20 11128/20
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen eingesetzt wurde, hinsichtlich der Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist	12052/20 11130/20
Erklärung der Kommission Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission gerichtet werden sollte, und hält daher die Änderungen an Artikel 2 für unangebracht.	
Schriftliches Verfahren vom 8. Dezember 2020	CM 4950/20
Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 22/c/01/20	12323/20
Schriftliches Verfahren vom 8. Dezember 2020	CM 5267/20 REV1
<i>Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020</i> Beschluss (EU) 2020/2077 des Rates vom 8. Dezember 2020 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 57-57	13642/20
Erklärung Zyperns Das anhaltende unrechtmäßige und provokative Verhalten der Türkei gegen die Souveränität und die Hoheitsrechte der EU-Mitgliedstaaten und ihre erheblichen Rückschritte in allen Bereichen des EU-Besitzstands sind völlig unvereinbar mit ihrem Status eines Bewerberlandes. Aus diesem Grund erhebt Zypern Einwände gegen jegliche Zahlungen an die Türkei, auch gegen die entsprechende Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen, die im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans 10/2020 vorgesehen ist.	

Erklärung Griechenlands Aufgrund ihres humanitären Charakters unterstützt Griechenland alle Finanzierungen aus dem EU-Haushalt zugunsten von Hilfeleistungen für Flüchtlinge, einschließlich der Finanzierung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei, wie in der (Gemeinsamen) Erklärung EU-Türkei vom März 2016 vereinbart. Das anhaltende unrechtmäßige und provokative Verhalten der Türkei gegen die Souveränität und die Hoheitsrechte der EU-Mitgliedstaaten und ihre erheblichen Rückschritte in allen Bereichen des EU-Besitzstands sind völlig unvereinbar mit dem Status eines Bewerberlandes. Daher kann Griechenland Zahlungen an die Türkei – mit Ausnahme derjenigen humanitären Charakters – nicht zustimmen, auch wenn diese Zahlungen mit zuvor eingegangenen Verpflichtungen in Verbindung stehen, insbesondere mit der entsprechenden Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen, die im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans 10/2020 vorgesehen ist.	
Schriftliches Verfahren vom 9. Dezember 2020	CM 5271/20
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschaffung von Zöllen auf bestimmte Erzeugnisse</i> Verordnung (EU) 2020/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Abschaffung von Zöllen auf bestimmte Waren ABl. L 430 vom 18.12.2020, S. 1-4	44/20 REV1
Schriftliches Verfahren vom 10. Dezember 2020	CM 5317/20
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt</i> Beschluss (EU) 2020/2135 des Rates vom 10. Dezember 2020 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 430 vom 18.12.2020, S. 12-13	12968/20 + 12969/20

Schriftliches Verfahren vom 10. Dezember 2020	CM 5318/20
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Änderung von Anhang II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertretenden Standpunkt</i> Beschluss (EU) 2020/2134 des Rates vom 10. Dezember 2020 über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Änderung von Anhang II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertretenden Standpunkt (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 430 vom 18.12.2020, S. 10-11	12964/20 + 12965/20
Schriftliches Verfahren vom 10. Dezember 2020	CM 5302/20
<i>Beschluss (EU, Euratom) des Rates zur Änderung seiner Geschäftsordnung</i> Beschluss (EU, Euratom) 2020/2030 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung seiner Geschäftsordnung ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 24-25	13277/20
Schriftliches Verfahren vom 10. Dezember 2020	CM 5321/20
Vorläufige Zulassung eines kryptografischen Produkts durch den Rat	13279/20 R- UE/EU-R
Schriftliches Verfahren vom 10. Dezember 2020	CM 5212/20
<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo</i> Beschluss (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 30-35	13265/20
<i>Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen</i> Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 5-11	13267/20
Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo – Überprüfung – Billigung der Entwürfe der Antwortschreiben (Anlage I)	13507/20

<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo – Überprüfung</i> Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2020/2033 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, durchgeführt durch die Verordnung (EU) 2020/2021 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo unterliegen ABl. C 428 vom 11.12.2020, S. 7-8	13507/20
Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo – Überprüfung – Billigung der Mitteilung an die betroffenen Personen (Anlage III)	13507/20
<i>Beschluss des Rates über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte</i> Beschluss (GASP) 2020/2032 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/96/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 28-29	12600/20
<i>Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia)</i> Beschluss (GASP) 2020/2031 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 26-27	12504/20
Schriftliches Verfahren vom 10. Dezember 2020	CM 5326/20
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EU-Kanada hinsichtlich des Erlasses eines Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt</i> Beschluss (EU) 2020/2078 des Rates vom 10. Dezember 2020 über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich EU-Kanada hinsichtlich des Erlasses eines Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung des Partnerschutzprogramms Kanadas und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 58-59	13012/20 + 13014/20
Erklärung der Kommission Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission gerichtet werden sollte, und hält daher die Änderungen an Artikel 2 für unangebracht. Das Vorbringen des Standpunkts der Union in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium stellt einen Akt der Vertretung der Union nach außen dar, der gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV ein institutionelles Vorrecht der Kommission ist. Die Kommission behält sich all ihre Rechte in dieser Hinsicht vor.	

Schriftliches Verfahren vom 11. Dezember 2020	CM 5363/20
Schlussfolgerungen des Rates „Auf dem Weg zu einem Wasserstoffmarkt in Europa“	13714/20 + COR1
Schriftliches Verfahren vom 11. Dezember 2020	CM 5137/20
<i>Beschluss des Rates über die Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds (Irland und Malta) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer</i> Beschluss des Rates vom 11. Dezember 2020 über die Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds (Irland und Malta) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ABl. C 432I vom 14.12.2020, S. 3-3	13118/20
Schriftliches Verfahren vom 11. Dezember 2020	CM 5134/20
<i>Beschluss des Rates über die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern (Zypern) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer</i> Beschluss des Rates vom 11. Dezember 2020 über die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern (Zypern) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ABl. C 432I vom 14.12.2020, S. 1-2	12986/20
Schriftliches Verfahren vom 11. Dezember 2020	CM 5309/20
Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich erneuerbarer Offshore-Energie und anderer erneuerbarer Energie	13699/20
Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2020	CM 5286/20
EntschlieÙung des Rates zur Verschlüsselung	13084/1/20 REV1
Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2020	CM 5289/1/20 REV1
Schlussfolgerungen des Rates zur inneren Sicherheit und zu einer europäischen Polizeipartnerschaft	13083/1/20 REV1

Erklärung der Tschechischen Republik Die Tschechische Republik unterstützt grundsätzlich die Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung in Anhang 1 der Schlussfolgerungen des Rates zur inneren Sicherheit und zu einer europäischen Polizeipartnerschaft (im Folgenden „Schlussfolgerungen des Rates“). Sie möchte jedoch ihren Standpunkt zur grenzüberschreitenden Observation mitteilen, die in Nummer 36 der Schlussfolgerungen des Rates genannt wird. In Nummer 36 fordert der Rat die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, den Rechtsrahmen der EU zu konsolidieren, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung weiter zu stärken, wobei unter anderem die grenzüberschreitende Observation ausdrücklich im Text erwähnt wird. Die Tschechische Republik möchte darauf hinweisen, dass die grenzüberschreitende Observation als eine Ermittlungsmaßnahme betrachtet wird, die die Sammlung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhaltet, und als solche in einigen Mitgliedstaaten ein Instrument der justiziellen Zusammenarbeit darstellt (siehe auch die vom Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen im Jahr 2009 erstellte Analyse des Rechtsrahmens für die grenzüberschreitende Observation in den EU-Mitgliedstaaten). Aus diesem Grund sollte der entsprechende Rechtsrahmen in dieser Hinsicht berücksichtigt werden, d. h. Artikel 28 der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen. In der Tschechischen Republik handelt es sich bei der Observation von Personen und Objekten, einschließlich der grenzüberschreitenden Observation, um eine Verfahrenshandlung zur Erhebung von Beweismitteln im Rahmen von Strafverfahren, die als solche in den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit fällt und gemäß dem nationalen Recht, mit dem die genannte Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung umgesetzt wurde, muss die Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen. Die Polizeibehörden der Tschechischen Republik sind nicht dazu befugt, eigenständig zu beantragen, dass diese Handlung in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird. Für die Zwecke der Strafverfahren, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden, wird die grenzüberschreitende Observation in der Tschechischen Republik von einer einzigen Behörde genehmigt, nämlich der regionalen Staatsanwaltschaft in Prag.	
Erklärung Italiens Die italienische Delegation begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. November 2020 zur inneren Sicherheit und zu einer europäischen Polizeipartnerschaft (Dokument 13083/1/20 REV1). Sie ist jedoch der Ansicht, dass in dem Text der polykriminelle Charakter der gefährlichsten Organisationen nicht angemessen hervorgehoben wird. Für eine wirksame Bekämpfung dieser Organisationen, die die Grundrechte unserer Bürgerinnen und Bürger gefährden und die legale Wirtschaft untergraben, reicht es nicht aus, in den einzelnen Kriminalitätsbereichen zu handeln, in denen sie von Zeit zu Zeit tätig sind; vielmehr müssen Aktionspläne aufgestellt werden, mit denen gleichzeitig die gesamte Organisation mit ihren strukturellen Merkmalen und ihren Verbindungen bekämpft werden kann. Aus operativer Sicht hält die italienische Delegation es für erforderlich, alle nützlichen Tätigkeiten zu fördern, damit die Bekämpfung mafiöser krimineller Organisationen in den Plattformen der Europäischen Union gegen kriminelle Bedrohungen eine Priorität darstellt.	

Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2020	CM 5492/20
Absicht, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 20.11.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission bezüglich der Fristen für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung und der Vorabanmeldung bei Beförderung auf dem Seeweg von und nach dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man zu erheben	13975/20
Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2020	CM 5392/20
Absicht, die Annahme der Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung des Anhangs XIV der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Stoffgruppe 4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert (umfasst eindeutig definierte Stoffe und Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien, Polymere und homologe Stoffe) nicht abzulehnen	ST 13278/20 + ADD 1.
Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2020	CM 5378/20
<i>Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021</i> Beschluss (EU) 2020/2136 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 ABl. L 430 vom 18.12.2020, S. 14-14	13890/20
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Mitteln für Zahlungen Der Rat und das Parlament fordern die Kommission auf, im Jahr 2021 die Ausführung der Programme des Zeitraums 2014-2020 (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen. Zu diesem Zweck ersuchen der Rat und das Parlament die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2021 vorzulegen. Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2021 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den Mittelbedarf zu decken, so ersuchen der Rat und das Parlament die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen können. Der Rat und das Parlament werden gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls sie dies für erforderlich halten. Dies gilt entsprechend auch, sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2021 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.	13891/20 ADD1
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID- 19-Krise	

Um die Auswirkungen der beispiellosen COVID- 19-Krise im besten Interesse der EU zu bewältigen, sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission entschlossen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Potenzial der neuen Generation von EU-Programmen rasch voll auszuschöpfen; dabei wird den am stärksten von der Krise betroffenen Wirtschaftszweigen, wie dem Tourismus und den KMU, sowie den am stärksten von der Krise betroffenen Menschen, wie Kindern und jungen Menschen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.	
---	--

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu der Reserve für die Anpassung an den Brexit Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, unverzüglich einen Vorschlag für das einschlägige Instrument vorzulegen, das für die Operationalisierung der Reserve für die Anpassung an den Brexit erforderlich ist, damit gewährleistet ist, dass im Haushaltsjahr 2021 Mittel in ausreichender Höhe für die Inanspruchnahme zur Verfügung gestellt werden können. Das Europäische Parlament und der Rat werden bei ihren Beratungen der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen. Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorzulegen, sobald dies angezeigt ist, damit die erforderlichen Mittel im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung gestellt werden können. Das Europäische Parlament und der Rat werden einen solchen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans mit der gebotenen Dringlichkeit prüfen.	
Einseitige Erklärung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Kinderarmut im Rahmen des Europäischen Sozialfonds+ Die Bekämpfung der Kinderarmut ist insbesondere im Kontext der derzeitigen COVID- 19-Krise wichtiger denn je und erfordert eine ausreichende Mittelausstattung. Der überarbeitete Vorschlag für den Europäischen Sozialfonds+ (Dok. COM(2020) 447) sieht eine spezifische thematische Konzentration auf die Bekämpfung der Kinderarmut vor. Danach stellt jeder Mitgliedstaat mindestens 5 % seiner ESF+- Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für die Unterstützung gezielter Maßnahmen und Strukturreformen zur Bekämpfung der Kinderarmut bereit (Artikel 7 Absatz 3a). Bei den derzeit vorgesehenen nationalen Zuweisungen entspricht dies für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 annähernd 5 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen.	
Einseitige Erklärung der Kommission zur Governance der dezentralen Agenturen Die Kommission hat großes Interesse daran sicherzustellen, dass die dezentralen Agenturen der EU ihren Auftrag erfüllen; dies erfordert auch die Stärkung und Straffung ihrer Governance sowie die Unterstützung einer harmonisierten Planung und Berichterstattung durch alle dezentralen Agenturen. Nach Auffassung der Kommission könnten der Sonderbericht Nr. 22/2020 des Europäischen Rechnungshofs und die Antworten darauf die Grundlage für kooperative Folgemaßnahmen bilden, die der Unterstützung des Rates und des Parlaments bedürfen.	
Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2020	CM 5374/20
Gemeinsamer Standpunkt der Europäischen Union für die informelle Tagung der Mitglieder des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-Serbien	13079/20
Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2020	CM 5362/20
Erklärung für die Verhandlungen im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft	13301/1/20 REV1

Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2020	CM 5360/20
Annahme bestimmter nicht rechtsverbindlicher Instrumente durch den Ministerrat der Energiegemeinschaft (Tivat, Montenegro, 17. Dezember 2020)	13607/20
Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2020	CM 5359/20
Beschluss des Rates zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ministerrat und in der ständigen hochrangigen Gruppe der Energiegemeinschaft zu vertretenden Standpunkts	13502/20 + ADD 1
Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2020	CM 5358/20
<i>Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 und Aufbaupaket</i> Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments	9970/20
Erklärung Österreichs In der Erklärung der Kommission zu den Klimaschutzbeiträgen pro Programm wird für den „Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor“ (ITER) Folgendes angegeben: ein erwarteter Beitrag von 100 % im Hinblick auf die Erreichung eines Gesamtziels von mindestens 30 % des Gesamtbetrags des Unionshaushalts und der NGEU-Ausgaben. In diesem Zusammenhang weist Österreich darauf hin, dass die Ziele in den sektoralen Rechtsvorschriften/Programmen dem Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050 entsprechen und zur Verwirklichung der neuen Klimaziele der Union für 2030 beitragen sollen. ITER wird jedoch nicht zur Verwirklichung der neuen Klimaziele der Union für 2030 und des Ziels einer klimaneutralen EU bis 2050 beitragen, da der Forschungs- und Versuchsreaktor in den nächsten Jahren keinen Strom erzeugen wird. Auch das Folgeprojekt DEMO (DEMONstrationsreaktor für Kernfusion) wird noch nicht zu den Zielen des Übereinkommens von Paris beitragen können. Vielmehr werden sich die mit dem Bau verbundenen CO ₂ -Emissionen netto negativ auswirken. Angesichts der Tatsache, dass – der Europäische Rechnungshof darauf hingewiesen hat, dass das Konservativitätsprinzip, das von der Weltbank entwickelt wurde, bei den EU-Klimakoeffizienten für bestimmte Bereiche nicht eingehalten wurde, und – diese Koeffizienten auch vom Klassifizierungsrahmen der OECD abweichen und – negative Auswirkungen von Investitionen nicht berücksichtigen, sollten die EU-Ausgaben für ITER nicht als Beitrag zum allgemeinen Klimaziel von 30 % angerechnet werden.	CM 5358/20

<i>Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel</i> Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28-46	12723/20
Erklärung Österreichs In der Erklärung der Kommission zu den Klimaschutzbeiträgen pro Programm wird für den „Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor“ (ITER) Folgendes angegeben: ein erwarteter Beitrag von 100 % im Hinblick auf die Erreichung eines Gesamtziels von mindestens 30 % des Gesamtbetrags des Unionshaushalts und der NGEU-Ausgaben. In diesem Zusammenhang weist Österreich darauf hin, dass die Ziele in den sektoralen Rechtsvorschriften/Programmen dem Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050 entsprechen und zur Verwirklichung der neuen Klimaziele der Union für 2030 beitragen sollen. ITER wird jedoch nicht zur Verwirklichung der neuen Klimaziele der Union für 2030 und des Ziels einer klimaneutralen EU bis 2050 beitragen, da der Forschungs- und Versuchsreaktor in den nächsten Jahren keinen Strom erzeugen wird. Auch das Folgeprojekt DEMO (DEMOonstrationsreaktor für Kernfusion) wird noch nicht zu den Zielen des Übereinkommens von Paris beitragen können. Vielmehr werden sich die mit dem Bau verbundenen CO₂-Emissionen netto negativ auswirken. Angesichts der Tatsache, dass – der Europäische Rechnungshof darauf hingewiesen hat, dass das Konservativitätsprinzip, das von der Weltbank entwickelt wurde, bei den EU-Klimakoeffizienten für bestimmte Bereiche nicht eingehalten wurde, und – diese Koeffizienten auch vom Klassifizierungsrahmen der OECD abweichen und – negative Auswirkungen von Investitionen nicht berücksichtigen, sollten die EU-Ausgaben für ITER nicht als Beitrag zum allgemeinen Klimaziel von 30 % angerechnet werden.	CM 5358/20

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Aufstockung der Finanzausstattung spezifischer Programme und zur Anpassung von Basisrechtsakten Unbeschadet der Befugnisse der Gesetzgebungs- und Haushaltsbehörde kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, die in den Basisrechtsakten oder gegebenenfalls in der Finanzplanung vorgesehene jeweilige Finanzausstattung der vom Europäischen Parlament ermittelten Programme um 2,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzustocken. Dies wird – unbeschadet der möglichen Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments im Jahr 2021 – durch eine entsprechende Verringerung der im Rahmen der MFR-Obergrenzen verfügbaren Spielräume erreicht. Unbeschadet der Gesetzgebungsbefugnisse der Organe kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, in die Basisrechtsakte der in Anhang II der MFR-Verordnung aufgeführten Programme eine Bestimmung über die Aufstockung der jeweiligen Finanzausstattung um die darin genannten Beträge aufzunehmen. Bei Programmen, in denen Haushaltsgarantien vorgesehen werden, findet der zusätzliche Betrag seinen Niederschlag in der zusätzlichen Höhe der gewährten Garantien. ABl. C 444I vom 22.12.2020, S. 1-1	12793/20
Erklärung des Europäischen Parlaments zur Aufstockung der Finanzausstattung spezifischer Programme aus verbleibenden Spielräumen Der Betrag von 2,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018, auf den in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Aufstockung der Finanzausstattung spezifischer Programme und zur Anpassung von Basisrechtsakten Bezug genommen wird, wird wie folgt zugewiesen: – Horizont Europa: + 0,5 Mrd. EUR – Erasmus+: + 0,5Mrd. EUR, davon 165 Mio. EUR im Jahr 2021 – EU4Health: + 0,5 Mrd. EUR, davon 70 Mio. EUR im Jahr 2021 – Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache: + 0,5 Mrd. EUR – Humanitäre Hilfe: + 0,5 Mrd. EUR	12793/20
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Verwendung von Rückflüssen aus der AKP-Investitionsfazilität zugunsten des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit Der Rat kommt überein, dass ein Betrag von bis zu 1 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018), der aus Rückflüssen aus der AKP-Investitionsfazilität für Maßnahmen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds stammt, im Zeitraum 2021-2027 zugunsten des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit verwendet wird. Die drei Organe stimmen darin überein, dass das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und	12793/20

internationale Zusammenarbeit in der Lage sein sollte, diese Mittel aufzunehmen. ABl. C 444I vom 22.12.2020, S. 2-2	
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm Unbeschadet ihrer institutionellen Vorrechte kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021-2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des genannten Programms oder seines Vorgängerprogramms ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist. ABl. C 444I vom 22.12.2020, S. 3-3	12793/20
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Behandlung von „NextGenerationEU“-Zinskosten und -Rückzahlungen im MFR 2021-2027	12793/20

Die drei Organe stimmen darin überein, dass bei den Ausgaben zur Deckung der Finanzierungskosten von „NextGenerationEU“ angestrebt werden soll, dass diese nicht zu Kürzungen bei EU-Programmen und -Mitteln führen. Die drei Organe stimmen darin überein, dass die Behandlung von „NextGenerationEU“-Zinskosten und -Rückzahlungen im MFR 2021-2027, die derzeit für die sieben Jahre auf 12,9 Mrd. EUR veranschlagt werden, die Frage, wie dies in künftigen MFR ab 2028 behandelt werden soll, nicht präjudiziert. Die drei Organe kommen überein, auf die Einführung ausreichender neuer Eigenmittel hinzuarbeiten, um einen Betrag zu decken, der den erwarteten Ausgaben für Rückzahlungen und Zinsen entspricht. ABl. C 444I vom 22.12.2020, S. 4-4	12793/20
Erklärung der Kommission zur Einführung von auf einer Digitalabgabe basierenden Eigenmitteln Die Kommission wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene ihre Arbeit an der Vorlage der erforderlichen Vorschläge für die Einführung einer Digitalabgabe in der Union beschleunigen und so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Juni 2021, einen Vorschlag für einen Basisrechtsakt vorlegen. Sie wird auf dieser Grundlage vorschlagen, dass die Einnahmen aus der Digitalabgabe ab Januar 2023 Eigenmittel darstellen.	12793/20
Erklärung der Kommission zur Einführung von auf der Finanztransaktionssteuer basierenden Eigenmitteln Die Beratungen über die Finanztransaktionssteuer im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit sind derzeit im Gange und sollen bis Ende 2022 abgeschlossen werden. Sollte eine Einigung über diese Finanztransaktionssteuer erzielt werden, so wird die Kommission einen Vorschlag vorlegen, um Einnahmen aus dieser Finanztransaktionssteuer als Eigenmittel auf den EU-Haushalt zu übertragen. Sollte bis Ende 2022 keine Einigung erzielt werden, so wird die Kommission auf der Grundlage von Folgenabschätzungen neue Eigenmittel auf der Grundlage einer neuen Finanztransaktionssteuer vorschlagen. Die Kommission wird sich bemühen, diese Vorschläge bis Juni 2024 vorzulegen, damit sie bis zum 1. Januar 2026 eingeführt werden kann.	12793/20

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Haushaltskontrolle in Bezug auf neue Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union In Erwägung nachstehender Gründe: (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (im Folgenden „die drei Organe“) stellen fest, dass Artikel 122 AEUV eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Maßnahmen zur Bewältigung spezifischer Krisensituationen bietet, die potenzielle Auswirkungen für den Haushalt nach sich ziehen können, welche wiederum die Entwicklung der Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel beeinflussen können. (2) Angesichts ihrer in den Verträgen festgelegten Haushaltsbefugnisse ist es angezeigt, dass die beiden Teile der Haushaltsbehörde über die Auswirkungen solcher geplanten Rechtsakte auf den Haushalt beraten, sofern diese Auswirkungen aller Voraussicht nach spürbar sind. Zu diesem Zweck sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle sachdienlichen Informationen zur Unterstützung ihrer Beratungen zur Verfügung stellen — WIRD FOLGENDES VEREINBART: 1. In dieser Erklärung werden die Modalitäten für ein Verfahren der Haushaltskontrolle (im Folgenden „Verfahren“) zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat mit aktiver Unterstützung der Kommission niedergelegt. 2. Dieses Verfahren kann in Bezug auf einen Vorschlag der Kommission für einen Rechtsakt des Rates auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union angewandt werden. 3. Die Kommission fügt einem solchen Vorschlag stets eine Bewertung der Auswirkungen des vorgeschlagenen Rechtsakts auf den Haushalt bei und gibt an, ob der betreffende Rechtsakt ihrer Ansicht nach spürbare Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben könnte. Auf dieser Grundlage können das Europäische Parlament und der Rat beantragen, dass das Verfahren eingeleitet wird. 4. Das Verfahren findet in einem gemeinsamen Ausschuss statt, der sich jeweils aus Vertretern auf geeigneter Ebene des Europäischen Parlaments und des Rates zusammensetzt. Die Kommission wird sich an den Arbeiten des gemeinsamen Ausschusses beteiligen. 5. Unbeschadet der Befugnisse des Rates nach Artikel 122 AEUV nehmen das Europäische Parlament und der Rat einen konstruktiven Dialog auf, um unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit zu einem gemeinsamen Verständnis bezüglich der Auswirkungen des geplanten Rechtsakts auf den Haushalt zu gelangen. 6. Das Verfahren sollte über einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten laufen, es sei denn, der betreffende Rechtsakt muss vor einem bestimmten Zeitpunkt oder – falls die Dringlichkeit der Angelegenheit dies erfordert – innerhalb einer vom Rat festgesetzten kürzeren Frist erlassen werden. ABl. C 444I vom 22.12.2020, S. 5-5	12793/20
--	-----------------

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Neubewertung der Bestimmungen der Haushaltsordnung betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen und die Anleihe- und Darlehenstransaktionen Vor dem Hintergrund von „NextGenerationEU“ kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung die folgenden Aspekte bewertet und gegebenenfalls überarbeitet werden: – die Bestimmungen betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen, insbesondere im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung; – die Bestimmungen betreffend die Berichterstattung über Anleihe- und Darlehenstransaktionen. Die drei Organe stellen fest, dass die bestehenden Regelungen zu Prüfungen und Entlastungsverfahren für zweckgebundene Einnahmen gelten. ABl. C 444I vom 22.12.2020, S. 6-6	12793/20								
Erklärung der Kommission zur Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben und zur Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben zugänglich, transparent und öffentlich verfügbar ist. Die Kommission wird mit dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gedankenaustausch über die Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben führen. Transparenz und Informationsaustausch mit dem Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Klimaziele werden ein zentraler Grundsatz der Verfolgung klimabezogener Ausgaben sein.	12793/20								
Erklärung der Kommission zu den Klimaschutzbeiträgen je Programm Unbeschadet der Gesetzgebungsbefugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die einschlägigen sektorspezifischen Basisrechtsakte werden die Klimaschutzbeiträge für den Zeitraum 2021-2027, mit denen ein Gesamtziel von mindestens 30 % des Gesamtbetrags des Unionshaushalts und der „NextGenerationEU“-Ausgaben erreicht werden soll, für die einschlägigen Programme und Fonds wie folgt angegeben: <table border="1" data-bbox="461 1102 1444 1369"> <thead> <tr> <th><u>Programme</u></th><th><u>Erwarteter Mindestbeitrag</u></th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td><u>Horizont Europa</u></td><td><u>35 %</u></td></tr> <tr> <td><u>ITER</u></td><td><u>100 %</u></td></tr> <tr> <td><u>Fonds „InvestEU“</u></td><td><u>30 %</u></td></tr> </tbody> </table>	<u>Programme</u>	<u>Erwarteter Mindestbeitrag</u>	<u>Horizont Europa</u>	<u>35 %</u>	<u>ITER</u>	<u>100 %</u>	<u>Fonds „InvestEU“</u>	<u>30 %</u>	12793/20
<u>Programme</u>	<u>Erwarteter Mindestbeitrag</u>								
<u>Horizont Europa</u>	<u>35 %</u>								
<u>ITER</u>	<u>100 %</u>								
<u>Fonds „InvestEU“</u>	<u>30 %</u>								

	<u>Fazilität „Connecting Europe“</u>	<u>60 %</u>		
	<u>EFRE</u>	<u>30 %</u>		
	<u>Kohäsionsfonds</u>	<u>37 %</u>		
	<u>REACT-EU</u>	<u>25 %</u>		
	<u>Aufbau- und Resilienzfazilität</u>	<u>37 %</u>		
	<u>GAP 2021-2022</u>	<u>26 %</u>		
	<u>GAP 2023-2027</u>	<u>40 %</u>		
	<u>EMFF</u>	<u>30 %</u>		
	<u>LIFE</u>	<u>61 %</u>		
	<u>Fonds für einen gerechten Übergang</u>	<u>100 %</u>		
	<u>NDICI</u>	<u>25 %</u>		
	<u>ÜLG</u>	<u>25 %</u>		
	<u>Heranführungshilfe</u>	<u>16 %</u>		
Die Kommission wird diese Klimaschutzbeiträge als Bezugspunkt heranziehen, um Abweichungen zu bewerten und im Falle unzureichender Fortschritte Maßnahmen vorzuschlagen.				

Erklärung der Kommission zur Methodik zur Verfolgung biodiversitätsbezogener Ausgaben und zur Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Methodik zur Verfolgung biodiversitätsbezogener Ausgaben zugänglich, transparent und öffentlich verfügbar ist. Nach Abschluss einer kürzlich von der Kommission eingeleiteten Studie über die Methodik wird die Kommission mit dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gedankenaustausch über diese Methodik führen. Transparenz und Informationsaustausch mit dem Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Biodiversitätsziele sind von entscheidender Bedeutung für die Verfolgung.	12793/20
Erklärung der Kommission zu einer Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision Die Kommission wird bis zum 1. Januar 2024 eine Überprüfung der Funktionsweise des MFR vorlegen. Im Zusammenhang mit dieser Überprüfung werden gegebenenfalls Vorschläge für die Revision der MFR-Verordnung gemäß den im AEUV festgelegten Verfahren vorgelegt.	12793/20
Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union	9980/20
Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union – Begründung	9980/20 ADD1
Erklärung Ungarns zu seiner Stimmabgabe In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2020 und den damit zusammenhängenden Erklärungen der Kommission und des Rates wurde den politischen und einigen der rechtlichen Bedenken Ungarns hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der im Entwurf vorliegenden Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union Rechnung getragen. Dennoch bestehen nach wie vor ernsthafte rechtliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Verordnungsentwurfs mit dem EU-Recht, aufgrund derer sich Ungarn gezwungen sieht, gegen den Standpunkt des Rates in erster Lesung zum Verordnungsentwurf zu stimmen. Ungarn behält sich sein Recht nach Artikel 263 AEUV vor.	CM 5358/20
Erklärung Ungarns Die vollständige und in gutem Glauben erfolgende Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und der damit zusammenhängenden Erklärungen der Kommission zur Auslegung und Anwendung der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union berührt die grundlegenden nationalen Interessen Ungarns und ist eine Voraussetzung für die Zustimmung Ungarns zu allen Rechtsakten im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027, einschließlich „NextGenerationEU“.	CM 5358/20
Erklärung der Kommission Die Kommission nimmt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2020 hinsichtlich des Entwurfs der	CM 5358/20

Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union zur Kenntnis. Sie bestätigt die Auffassung des Europäischen Rates, dass sich die Kommission bei der Anwendung der Verordnung den unter Nummer 2 der Schlussfolgerungen vom 10./11. Dezember 2020 genannten Punkten verpflichtet fühlt, soweit sie gemäß den Verträgen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.	
Erklärung der Kommission Die Kommission ist bereit, in Betracht zu ziehen, dem Bericht über die Anwendung dieser Verordnung an das Europäische Parlament und den Rat erforderlichenfalls geeignete Vorschläge beizufügen.	CM 5358/20

Entwurf einer gemeinsamen Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, bei der nächsten Überarbeitung der vorliegenden Verordnung zu prüfen, ob deren Inhalt in die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 („Haushaltsordnung“) aufgenommen werden sollte.	13051/20
Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1-10	10046/20
Erklärung der Niederlande Die Niederlande betrachten die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen, den Eigenmittelbeschluss, die Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union und die Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität als ein Paket. Es ist von entscheidender Bedeutung, das empfindliche Gleichgewicht der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17.-21. Juli 2020 zu wahren und sicherzustellen, dass die Rechtstexte mit diesen Schlussfolgerungen im Einklang stehen. Derzeit befindet sich die Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität noch in der Trilogphase, sodass das endgültige Ergebnis noch unbekannt ist. Die Niederlande begrüßen die Einigung über den neuen Beschluss (EU, Euratom) des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union. Im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und um eine rasche Bereitstellung der Mittel zur Bewältigung der Folgen der COVID- 19-Pandemie zu ermöglichen, werden die Niederlande für den Ratsbeschluss stimmen, damit die Mitgliedstaaten ihre nationalen Verfahren, die für das Inkrafttreten des Ratsbeschlusses erforderlich sind, im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einleiten können. Da das oben genannte Gesamtpaket bewertet werden muss, was auch eine Voraussetzung dafür ist, dass der Eigenmittelbeschluss vom Parlament gebilligt werden kann, wird die niederländische Regierung den Eigenmittelbeschluss dem Parlament erst dann übermitteln, wenn die Trilogverhandlungen über die vorgeschlagene Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt haben, das voll und ganz mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17.-21. Juli im Einklang steht. In der Zwischenzeit schließt die niederländische Regierung die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten ab, womit das gemäß der niederländischen Verfassung vorgeschriebene Verfahren der Genehmigung durch das nationale Parlament beginnen kann. Erklärung Estlands, Litauens und Lettlands Estland, Lettland und Litauen stellen fest, dass die Trilogverhandlungen zur Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“¹ noch nicht abgeschlossen sind. Die beiden gesetzgebenden Organe konnten sich bei mehreren politischen Fragen nicht einigen, auf die in den Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom Juli 2020 ausdrücklich eingegangen wurde und die für die baltischen Staaten nach wie vor oberste Priorität haben. Dazu gehört unter anderem die Zweckbindung von 1 384 Mio. EUR aus der allgemeinen Finanzausstattung für den Verkehrsteil der Fazilität „Connecting Europe“ für die Fertigstellung fehlender wichtiger grenzüberschreitender Eisenbahnverbindungen zwischen Kohäsionsländern, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu unterstützen. Gemäß der Vereinbarung gelten die Kofinanzierungsregeln für die Übertragung vom Kohäsionsfonds auf die Fazilität „Connecting Europe“. Estland, Lettland und Litauen betonen, dass der Kompromiss zur Fazilität „Connecting Europe“ fester Bestandteil des MFR-Pakets	CM 5358/20

ist. Die uneingeschränkte Achtung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 zum MFR 2021-2027 in Bezug auf die Fazilität „Connecting Europe“ ist für den Erfolg der Verfahren zur Ratifizierung und Genehmigung des Eigenmittelbeschlusses durch die nationalen Parlamente der baltischen Staaten von entscheidender Bedeutung. Rail Baltica ist ein neues EU-Vorzeigeprojekt, mit dem die drei Mitgliedstaaten durch einen neuen Eisenbahnkorridor an das Schienennetz mit europäischer Spurweite angebunden werden sollen, sodass die Infrastrukturlücke geschlossen wird. Da die baltischen Staaten derzeit über keine Hochgeschwindigkeitsverbindungen zu anderen EU-Mitgliedstaaten verfügen, würde Rail Baltica in der gesamten Region bemerkenswerte wirtschaftliche Impulse setzen und die Verkehrsverbindungen zwischen den Kohäsionsländern verbessern. Das Projekt ist unerlässlich, um die ehrgeizigeren Klimaschutzziele der EU zu erreichen, da es die Verkehrsverlagerung von der Straße auf das elektrifizierte Schienennetz fördert und somit dazu beigetragen wird, die verkehrsbedingten Emissionen erheblich zu verringern. Die vorgesehenen Haushaltsmittel sind für die fristgerechte Fertigstellung von Rail Baltica entscheidend, da das Projekt derzeit aktiv mit dem Planziel Inbetriebnahme 2026 entwickelt wird. Der Europäische Rat hat anerkannt, wie entscheidend die Fertigstellung wichtiger fehlender grenzüberschreitender Eisenbahnverbindungen wie Rail Baltica ist, da sie der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und dem Klimaschutz dienen. Estland, Lettland und Litauen ersuchen das Europäische Parlament, sich diesem Standpunkt anzuschließen und die vom Europäischen Rat vereinbarte Bestimmung über die Zweckbindung zu unterstützen. ¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (2018/0228(COD)).	
<i>Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise</i> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23-27	9971/20
Entwürfe von Schreiben an das Europäische Parlament und die Kommission –Billigung	13027/20
Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2020	CM 5416/20
Standpunkt der Europäischen Union für die 17. Tagung des Kooperationsrates EU-Aserbaidshan	13992/20
Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2020	CM 5414/20
Standpunkt der Europäischen Union für die dritte Tagung des Partnerschaftsrates EU-Armenien	13991/20
Schriftliches Verfahren vom 15. Dezember 2020	CM 5327/20
Schlussfolgerungen des Rates zur städtischen und territorialen Entwicklung	13597/20
Schriftliches Verfahren vom 15. Dezember 2020	CM 5402/20
Entwurf von Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 19/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Digitalisierung der europäischen Industrie: ehrgeizige Initiative, deren Erfolg vom dauerhaften Engagement der EU, der Regierungen und der Unternehmen abhängt“	13568/20

Schriftliches Verfahren vom 15. Dezember 2020	CM 5397/20
Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen, einschließlich der Desinformation, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	13626/20
Schriftliches Verfahren vom 17. Dezember 2020	CM 5464/20
<i>Empfehlung des Rates zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung</i> Empfehlung (EU) 2020/2169 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 75-77	14135/20
Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5419/20
Absicht, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 4.12.2020 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, zur Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union zu erheben	13744/20 COR1
Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5442/20
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht 21/2020 des Europäischen Rechnungshofs	14080/20
Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5447/20
EU-Drogenstrategie 2021- 2025	13932/20
Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5451/20
Schlussfolgerungen des Rates zu den Lehren aus COVID-19 im Gesundheitswesen	13552/20 + COR1
Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5463/20
Billigung der Änderung des Betrags der Mittelübertragung (Nr. DEC 3/2020) innerhalb des Einzelplans VII – Ausschuss der Regionen – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020	13530/20
Billigung der Änderung des Betrags der Mittelübertragung (Nr. DEC 2/2020) innerhalb des Einzelplans VI – Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020	13930/20
Billigung der Änderung des Betrags der Mittelübertragung (Nr. DEC 1/2020) innerhalb des Einzelplans IV – Gerichtshof – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020	13935/20
Ablehnung der Mittelübertragung (Nr. DEC 1/2020) innerhalb des Einzelplans X – Europäischer Auswärtiger Dienst – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020	13936/20

Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5467/20
<i>Beschluss des Rates zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance</i> Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance ABl. C 439 vom 20.12.2017, S. 7-7	10733/20
Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5487/20
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Niederlande, eine von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2189 des Rates vom 18. Dezember 2020 zur Ermächtigung der Niederlande, eine von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen ABl. L 434 vom 23.12.2020, S. 1-2	13508/20
Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5492/20
Absicht, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 20.11.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission bezüglich der Fristen für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung und der Vorabanmeldung bei Beförderung auf dem Seeweg von und nach dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man zu erheben	13975/20
Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5485/20
<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Honduras über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor</i> Beschluss (EU) 2020/2185 des Rates vom 18. Dezember 2020 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Honduras über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 63-64	12513/20
Beschluss des Rates über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Honduras über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union – Grundsätzliche Einigung – Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments	10365/20 12543/20

Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5468/20
<i>Beschluss des Rates zur Ernennung von zwei Mitgliedern des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance</i> Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2020 zur Ernennung von zwei Mitgliedern des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance 2020/C 445/02 ABl. C 445 vom 22.12.2020, S. 3-4	10734/20
Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5477/20
<i>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren</i> Verordnung (EU) 2020/2230 des Rates vom 18. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 120-134	13202/20
Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5478/20
<i>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren</i> Verordnung (EU) 2020/2231 des Rates vom 18. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 135-181	13205/20
Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2020	CM 5495/20
Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für den Ausbau der Zollunion	13831/20
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5448/20
<i>Verordnung über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf die grenzüberschreitende Infrastruktur zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung</i> Verordnung (EU) 2020/2222 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf die grenzüberschreitende Infrastruktur zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 43-48	60/20 REV1

Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5494/20
<i>Beschluss zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033</i> Beschluss (EU) 2020/2229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 116-119	55/20 REV1
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5506/20
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)</i> Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30-42	58/20 REV1
Erklärung Polens Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen bei Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ beinhalten, ihn als Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen. Ferner vertritt Polen in Bezug auf Erwägungsgrund 7 die Auffassung, dass die Anwendung der Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union nicht dazu führen darf, dass die Verträge, insbesondere das in Artikel 7 EUV festgelegte Verfahren, umgangen werden, und dass sie nicht in die Befugnis des Europäischen Rates eingreifen darf, einstimmig zu erklären, dass gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen wurde.	

Erklärung der Kommission Erklärung zu Erwägungsgrund 6 Die Kommission bedauert, dass das Europäische Parlament und der Rat sich darauf verständigt haben, das Ausgabenziel für Klimaschutzmaßnahmen in einem Erwägungsgrund anzugeben, anstatt ein rechtsverbindliches Ziel in einem Artikel festzuschreiben. Die Kommission ist der Ansicht, dass ihr diese Vorgehensweise keine ausreichende rechtliche Handhabe gibt, um wirksam zu gewährleisten, dass der Beitrag von REACT-EU-Mitteln das vereinbarte Niveau für den Beitrag zum Klimaschutzziel erreichen wird, das im mehrjährigen Finanzrahmen und in NextGenerationEU gleichermaßen gemäß Nummer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt wurde.	
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020 Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft bezüglich der Annahme des Haushaltsplans 2021 der Verkehrsgemeinschaft zu vertretenden Standpunkt Beschluss (EU) 2020/2187 des Rates vom 22. Dezember 2020 über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft bezüglich der Annahme des Haushaltsplans 2021 der Verkehrsgemeinschaft zu vertretenden Standpunkt ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 73-73	CM 5507/20 11353/20 11356/20
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020 <i>Verordnung mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022</i> Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1-29	CM 5508/20 29/20

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran, – wie wichtig spezifische Maßnahmen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sind, um den besonderen Merkmalen dieser Regionen Rechnung zu tragen, – wie wichtig spezifische Maßnahmen für die Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sind, und – dass die genannten Probleme eine besondere Unterstützung für diese Regionen und Inseln zur Durchführung geeigneter Maßnahmen rechtfertigen.	
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Finanzierungsregelungen der EU für POSEI und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass die Finanzierungsregelungen der EU für POSEI und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, die in dieser Übergangsverordnung für 2021 und 2022 enthalten sind, Ausnahmecharakter haben und den besonderen Umständen geschuldet sind und keinen Präzedenzfall für die künftige Finanzierung im Rahmen der GAP darstellen, weder für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres noch für Direktzahlungen.	
Erklärung Lettlands Lettland erachtet es als dringend notwendig, eine Einigung über die GAP-Übergangsbestimmungen zu erzielen, um die Fortsetzung der GAP-Strategie im Jahr 2021 zu ermöglichen und eine Unterbrechung der Unterstützung zwischen den beiden MFR-Zeiträumen zu vermeiden. Es liegt in der Verantwortung der beiden gesetzgebenden Organe der EU, sicherzustellen, dass die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in der EU ihre Nahrungsmittelerzeugung und ihre Agrarproduktion im Rahmen der GAP-Bestimmungen ohne Störung fortsetzen. Der Inhalt des über den Verordnungsentwurf erzielten Kompromisses kann von Lettland akzeptiert werden, da die Bedingungen für die Umsetzung gut ausgearbeitet und ausgewogen sind. Allerdings wirft der in letzter Minute aufgenommene Vorschlag, die <i>derzeitigen GAP-Haushaltsmittel für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres</i> gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 228/2013 und (EG) Nr. 229/2013 beizubehalten, eine Reihe von Bedenken auf. Bei aller Offenheit gegenüber Lösungsansätzen, die das derzeitige Niveau der Mittelausstattung für die betreffenden Regionen gewährleisten, darf eine solche Lösung die auf der Tagung des Europäischen Rates vom Juli erzielte Einigung unter keinen Umständen untergraben. Alle EU-Mitgliedstaaten haben ihre eigenen nationalen Interessen und politischen Empfindlichkeiten. Diese wurden ausführlich erörtert und haben in langwierigen Verhandlungen, die damals im Juli in einen sehr schwierigen Kompromiss mündeten, Berücksichtigung gefunden. Es liegt auf der Hand, dass diese Einigung über den MFR durch den Kompromiss, den der deutsche Vorsitz erzielt hat, nicht in vollem Umfang eingehalten wird.	

Wir waren bereit, eine für die Nicht-POSEI-Mitgliedstaaten haushaltsneutrale Lösung zu unterstützen. Allerdings ist die vorgeschlagene Verwendung zweckgebundener Einnahmen – auch wenn sie lediglich 2021 betrifft – nicht haushaltsneutral gegenüber dem Mittelrahmen für Direktzahlungen der anderen Mitgliedstaaten und schafft den Präzedenzfall für die Zukunft. Aus den oben dargelegten Gründen enthält sich Lettland bei der Abstimmung über die Übergangsverordnung der Stimme.	
Erklärung Litauens Litauen ist der Auffassung, dass mit der Kompromisslösung für die zusätzlichen Finanzmittel für die Regionen in äußerster Randlage der Union und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, die in der Übergangsverordnung für 2021 aufgenommen wurde, die MFR-Vereinbarung nicht eingehalten wird, und ist der Ansicht, dass die Verwendung zweckgebundener Einnahmen zu diesem Zweck dem Grundsatz der Haushaltsneutralität gegenüber anderen Mitgliedstaaten zuwiderläuft. Litauen weist darauf hin, dass die oben genannte Lösung keinen Präzedenzfall für die Zukunft darstellen darf.	
Gemeinsame Erklärung Belgiens, Dänemarks, der Niederlande, der Slowakei und Schwedens Belgien, Dänemark, die Niederlande, die Slowakei und Schweden unterstützen den Kompromiss, der über die GAP-Übergangsverordnung erzielt wurde. Mit der Unterstützung wird die künftige Finanzierung von POSEI nicht präjudiziert. Wir sind grundsätzlich nicht mit der Lösung einverstanden, dass zweckgebundene Einnahmen verwendet werden, um die Mittel für POSEI in derzeitiger Höhe beizubehalten. Eine rasche Entscheidung über die Übergangsverordnung ist jedoch wichtig, um den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe Rechtssicherheit zu geben und die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 zu bewältigen.	
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5509/20
<i>Beschluss über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen</i> Beschluss (EU) 2021/8 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen ABl. L 3 vom 7.1.2021, S. 1-2	59/20 REV1
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5510/20
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern</i> Verordnung (EU) 2020/2227 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 102-107	68/20 REV1

Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5486/20
<i>Beschluss des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias</i> Beschluss (GASP) 2020/2188 des Rates vom 22. Dezember 2020 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 74-78	12916/20
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5476/20
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung einer Liste von 25 Personen, die bereit und in der Lage sind, Mitglieder eines Schiedspanels im Rahmen des Abkommens zu werden, und zu einer Reserveliste von Personen, die bereit und in der Lage sind, Unionsmitglieder eines Schiedspanels im Rahmen des Abkommens zu werden, zu vertretenden Standpunkt</i> Beschluss (EU) 2020/2232 des Rates vom 22. Dezember 2020 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung einer Liste von 25 Personen, die bereit und in der Lage sind, Mitglieder eines Schiedspanels im Rahmen des Abkommens zu werden, und zu einer Reserveliste von Personen, die bereit und in der Lage sind, Unionsmitglieder eines Schiedspanels im Rahmen des Abkommens zu werden, zu vertretenden Standpunkt ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 182-187	13919/20 REV1

Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5455/20
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf das Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegten Übergangszeitraums</i> Verordnung (EU) 2020/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf das Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegten Übergangszeitraums (Text mit Bedeutung für den EWR) ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 97-101	67/20 REV1
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5453/20
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums</i> Verordnung (EU) 2020/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 86-96	66/20 REV 1
Erklärung Luxemburgs Luxemburg vertritt die Auffassung, dass die Freiheiten der Luft, die die Verbindung eines Mitgliedstaates mit einem Drittland ermöglichen, nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung über die grundlegende Konnektivität im Luftverkehr fallen. Insbesondere die fünfte Freiheit der Luft außerhalb der EU (die Freiheit der Be- und Entladung des Luftfahrzeugs an Zwischenlandepunkten außerhalb der EU) fällt unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und kann somit durch die betreffende Verordnung weder ausgesetzt noch abgeschafft werden. Luxemburg bedauert, dass seine Anregung für eine Präzisierung des Texts der Verordnung über die grundlegende Konnektivität im Luftverkehr nicht berücksichtigt wurde, vertritt jedoch die Ansicht, dass die Auslegung der Verordnung dadurch keine Änderung erfährt.	CM 5453/20

Erklärung der Kommission Zu Artikel 2 und Erwägungsgrund 8 weist die Kommission darauf hin, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowohl für den Regelfall als auch für außergewöhnliche Umstände in den Verträgen erschöpfend behandelt wird. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Gesetzgeber nicht befugt, diese Aufteilung zu ändern. Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass diese Verordnung nach Ablauf ihrer Geltungsdauer die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich im Bereich des Luftverkehrs nicht präjudiziert. Die in der Verordnung festgelegte Ausübung der Zuständigkeit ist vorübergehend und streng auf die Geltungsdauer der Verordnung beschränkt. Dies greift der Rechtslage infolge derzeitiger oder künftiger Ermächtigungen zu Verhandlungen mit einem Drittland nicht vor.	
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5450/20
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums</i> Verordnung (EU) 2020/2224 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 74-85	65/20 REV 1

Erklärung Dänemarks, Griechenlands, Italiens, Österreichs und Spaniens Dänemark, Griechenland, Italien, Österreich und Spanien unterstützen das Ziel, eine grundlegende Konnektivität im Straßenverkehr zu gewährleisten, falls das Vereinigte Königreich und die Europäische Union vor dem Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 kein neues Partnerschaftsabkommen schließen. Wir begrüßen die vorgeschlagenen befristeten Maßnahmen, die den im Vereinigten Königreich lizenzierten Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen die Durchführung von Beförderungen im Güter- und Personenkraftverkehr in die Mitgliedstaaten der EU und aus den Mitgliedstaaten der EU ermöglichen. Wie bereits im Jahr 2019 sind diese Maßnahmen erforderlich, um ernsthafte Störungen im Zusammenhang mit solchen Beförderungen unmittelbar nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs zu verhindern. Allerdings ist die Lage ab dem 1. Januar 2021 nicht mit der Situation zu Anfang des Frühjahrs 2019 zu vergleichen. Alle Parteien, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU betroffen bzw. daran beteiligt sind, hatten ausreichend Gelegenheit, sich auf die unvermeidlichen Änderungen vorzubereiten, die sich aus der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, ergeben. Daher sind Dänemark, Griechenland, Italien, Österreich und Spanien besorgt darüber, dass der Anwendungsbereich des ursprünglichen Vorschlags auf eine Reihe von Kabotagebeförderungen im Güterkraftverkehr ausgeweitet wurde. Unserer Ansicht nach steht diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs nicht mit den Leitlinien für Notfallmaßnahmen, die der Europäische Rat für das allgemeine Vorgehen der EU27 vereinbart hat, im Einklang, da diese Beförderungen nicht unbedingt erforderlich sind, um die grundlegende Konnektivität zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU27 zu gewährleisten. Dänemark, Griechenland, Italien, Österreich und Spanien gehen indes vor dem Hintergrund der übergeordneten wirtschaftlichen Interessen davon aus, dass die den Kraftverkehrsunternehmen des Vereinigten Königreichs gewährten Rechte unter der Bedingung der Gegenseitigkeit eine Möglichkeit sind, um auf die einzigartige Situation des Austritts eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union zu reagieren. Dänemark, Griechenland, Italien, Österreich und Spanien betonen, dass die Bedingung für das Auslaufen der mit dieser Verordnung gewährten Rechte einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Minimierung der negativen Auswirkungen des Endes des Übergangszeitraums. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass das Recht zur Durchführung von Kabotagebeförderungen innerhalb der EU ein ausschließliches Recht der Mitgliedstaaten ist und in dieser Situation nicht notwendig erscheint. Dänemark, Griechenland, Italien, Österreich und Spanien sind der Ansicht, dass die Rechte, die Verkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich für einen begrenzten Zeitraum unter der Bedingung der Gegenseitigkeit eingeräumt werden, auf die besondere Situation eines Mitgliedstaats zurückzuführen sind, der die Union verlässt. Diese Verordnung, mit der keinen weiteren Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich oder anderen Drittländern vorgegriffen wird, wird nicht als Präzedenzfall betrachtet.	CM 5450/20
--	--------------------------

Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5337/20
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Belgien) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	13942/20
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5333/20
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Belgien) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	13938/20
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5306/20
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Lettland) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	13857/20
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5306/20
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Lettland) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	13859/20
Schriftliches Verfahren vom 22. Dezember 2020	CM 5247/20
Beschluss des Rates zur Ersetzung eines Mitglieds (Litauen) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	13765/20
Schriftliches Verfahren vom 23. Dezember 2020	CM 5462/20
<i>Beschluss des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds</i> Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188-191	13990/20
Schriftliches Verfahren vom 23. Dezember 2020	CM 5517/20
Südliche Nachbarschaft/Partnerschaftsprioritäten: Entwürfe von Schreiben an südliche Nachbarländer	14234/20

Schriftliches Verfahren vom 29. Dezember 2020	CM 5527/20
<i>Beschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie und zum Abschluss – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits</i> Beschluss (Euratom) 2020/2253 des Rates vom 29. Dezember 2020 über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie und zum Abschluss – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 11-13	14357/20
<i>Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie</i> Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie ABl. L 445 vom 31.12.2020, S. 5-22	14337/20 ADD 2 REV 1
<i>Bei der Unterzeichnung vorgesehener Briefwechsel zur vorläufigen Anwendung</i> Exchange of letters on the provisional application of the Agreement between the European Atomic Energy Community and the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland for Cooperation on the Safe and Peaceful Uses of Nuclear Energy ABl. L 445 vom 31.12.2020, S. 23-24	14357/20 ADD 1

Schriftliches Verfahren vom 29. Dezember 2020	CM 5525/20
<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen</i> Beschluss (EU) 2020/2252 des Rates vom 29. Dezember 2020 über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 2-10	13904/20
<i>Handels- und Kooperationsabkommen</i> Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14-1462	14335/20 ADD 1 REV 2
<i>Abkommen betreffend Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen</i> Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland betreffend Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 1463-1474	ST 14335/20 ADD 2 REV 1
<i>Erklärungen im Zusammenhang mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit und dem Abkommen über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen</i> Erklärungen nach dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und des Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 1475-1485	ST 14368/20
Abkommen über Handel und Zusammenarbeit EU-VK – Mitteilung der Union ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 1486-1487	ST 14367/20

<i>Abkommen über Handel und Zusammenarbeit und Abkommen über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen</i> <u>Erklärung des Rates für das Protokoll</u> Der Rat hat beschlossen, dass das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit und das Geheimschutzabkommen (im Folgenden die „Abkommen“) ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt werden. Der Rat wird daher seine Befugnisse nach Artikel 218 AEUV ausüben, um die Prüfung und den Abschluss dieser Abkommen möglichst sorgfältig und reibungslos zu Ende zu führen. Währenddessen wird die Kommission gemäß Artikel 241 AEUV aufgefordert, geeignete Vorschläge vorzulegen, um sicherzustellen, dass der Partnerschaftsrat gestattet, dass die Abkommen vorläufig angewandt werden, bis die für ihr Inkrafttreten erforderlichen Verfahren, einschließlich der endgültigen Überarbeitung aller Sprachfassungen durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, von der Union abgeschlossen worden sind und die Vertragsparteien diese abschließend überarbeiteten Sprachfassungen als verbindlich und endgültig festgelegt haben.	ST 14339/20
<i>Abkommen über Handel und Zusammenarbeit und Abkommen über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen</i> <u>Erklärung Österreichs</u> Der Abschluss von Abkommen über die soziale Sicherheit mit Drittländern fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die dabei die Verpflichtungen aus dem AEUV beachten müssen (z. B. Rechtssache C-55/00, Gottardo). Dennoch enthält das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit Bestimmungen betreffend die Koordinierung der jeweiligen Systeme der sozialen Sicherheit, wobei der besonderen Situation der Beziehung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Rechnung getragen wird. Diese Bestimmungen dürfen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in der Zukunft bilaterale Abkommen mit anderen Drittländern abzuschließen, nicht infrage stellen und sich nicht auf den Inhalt solcher Abkommen auswirken. Auch in Bezug auf das Vereinigte Königreich muss die von der EU im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ausgeübte Zuständigkeit auf die unbedingt erforderlichen Fragen begrenzt bleiben. Aus diesem Grund ist der Begriff „Bereiche, die unter das Protokoll über die soziale Sicherheit fallen“ als Ausnahme von dem Grundsatz der Autonomie der Mitgliedstaaten in diesem Bereich auszulegen; zudem muss er eng ausgelegt werden. Den Mitgliedstaaten muss es freigestellt sein, sich mit dem Vereinigten Königreich auf Grundsätze oder Bestimmungen zu einigen, die nicht im Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit enthalten sind, sofern sie beispielsweise den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 entsprechen. Die Verfahren, die in Artikel 7 des Beschlusses des Rates [über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des	CM 5525/20

Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen] vorgesehen sind, dürfen die Mitgliedstaaten nicht an der Ausübung dieser Rechte hindern.	
<u>Erklärung des Königreichs der Niederlande</u> Die Niederlande nehmen zur Kenntnis, dass sie der vorläufigen Anwendung beider Abkommen in ihrer Gesamtheit zustimmen, da sie als Mitglied des Rates dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und des Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen zugestimmt haben. Dies wird die vorläufige Anwendung der ausschließlichen Zuständigkeit der Union und – in diesem besonderen Fall – der von der Union ausgeübten nicht ausschließlichen Zuständigkeit der Union umfassen. Die Niederlande stellen fest, dass diese vorläufige Anwendung die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten im Einklang mit den Verträgen nicht berührt. Die vorläufige Anwendung der Abkommen, bis die für ihr Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, ermöglicht dem Europäischen Parlament und dem Rat eine angemessene Prüfung des geplanten Beschlusses über den Abschluss der Abkommen, der einstimmig im Rat zu fassen ist, und des Wortlauts der Abkommen. Sie wird es dem niederländischen Parlament außerdem ermöglichen, die Abkommen eingehender zu prüfen und seine Rolle vor der Annahme des Beschlusses des Rates über den Abschluss der Abkommen wahrzunehmen.	CM 5525/20
<u>Erklärung Zyperns zum Beschluss über die Unterzeichnung</u> Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten im Bereich Luftfahrt wird ausdrücklich durch die Verträge und die Rechtsprechung des Gerichtshofs geregelt. Die Ausübung der Zuständigkeit der Union mithilfe des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit im Bereich der Luftverkehrsdienste berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf Luftverkehrsrechte bei einer etwaigen laufenden oder künftigen Aushandlung, der Unterzeichnung oder dem Abschluss von internationalen Abkommen mit anderen Drittländern im Bereich der Luftverkehrsdienste und stellt keinen Präzedenzfall in dieser Hinsicht dar.	CM 5525/20

<u>Erklärung der Kommission zu Artikel 4 des Beschlusses über die Unterzeichnung</u> Gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen ist die Kommission befugt, im Namen der Union eine teilweise Aussetzung bzw. Umsetzung des Abkommens zu billigen. Die Kommission weist erneut darauf hin, dass es sich bei der vorläufigen Anwendung um eine vorübergehende Vorausnahme der Anwendung eines internationalen Abkommens handelt, bis dieses abgeschlossen ist, und dass sie als solche den strengen Anforderungen des Vertrags unterliegt. Ferner stellt die Kommission fest, dass Artikel 218 Absatz 7 AEUV eine Abweichung von den ordentlichen Verfahren der Absätze 5, 6 und 9 dieses Artikels darstellt, dass aus diesem Grund und nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine enge Auslegung durchgeführt werden muss und dass dies nur „bei Abschluss einer Übereinkunft“ vorgesehen werden kann. Die Kommission ist der Auffassung, dass die konkrete Anwendung dieser Befugnis auf Situationen beschränkt sein wird, die dringende Maßnahmen erfordern, die nicht aufgeschoben werden können; ferner beabsichtigt sie in jedem Fall, das Europäische Parlament in angemessener Weise einzubeziehen.	CM 5525/20
<u>Erklärung der Kommission zu den Änderungen der Euratom-Empfehlung</u> Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Rat den Abschluss – durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Abkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits nur unter der Bedingung billigt, dass diese Abkommen unterzeichnet und ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt werden. Die Kommission weist darauf hin, dass sie gemäß Artikel 101 des Vertrags zum Abschluss von internationalen Abkommen befugt ist. Daraus folgt, dass gemäß dem Euratom-Vertrag die Kommission über die Unterzeichnung entscheidet und sicherstellt, dass diese Abkommen im Einklang mit der Billigung des Rates vorläufig angewandt werden.	CM 5525/20

<u>Erklärung der Kommission zu den Zuständigkeiten</u> Die Kommission weist darauf hin, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Verträgen erschöpfend behandelt wird. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Gesetzgeber nicht befugt, diese Aufteilung zu ändern. Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass die Ausübung der Zuständigkeiten der Union im Rahmen des Abkommens für Handel und Zusammenarbeit mit den jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang steht. Dies berührt nicht eine etwaige laufende oder künftige Aushandlung, die Unterzeichnung oder den Abschluss internationaler Abkommen bzw. Übereinkünfte mit anderen Drittländern.	CM 5525/20
<u>Erklärung der Kommission zu Gibraltar</u> Entsprechend der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission vom 25. November 2018 zum räumlichen Geltungsbereich der zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu schließenden Abkommen wird Gibraltar nicht in das zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich am 30. Dezember 2020 zu schließende Abkommen einbezogen. Dies schließt nicht die Möglichkeit gesonderter Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Gibraltar aus. Die Kommission ist bereit, jeden Antrag Spaniens auf Einleitung eines Verfahrens zur Aushandlung solcher gesonderter Abkommen im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich zu prüfen, sofern sie mit dem Recht und den Interessen der Union vereinbar sind.	CM 5525/20